



Gemeinde Dällikon

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG

vom 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gesetzliche Grundlage.....	1
Art. 2 Zuständigkeit.....	1
II. Kompetenzen und Aufgaben	1
Art. 3 Gemeinderat Dällikon.....	1
Art. 4 Bestattungsamt	1
Art. 5 Friedhofvorsteher oder Friedhofvorsteherin	1
Art. 6 Friedhofgärtner (Gartenbauunternehmen)	1
III. Organisation der Bestattung.....	2
Art. 7 Regelung der Bestattung.....	2
Art. 8 Bestattungszeiten.....	2
Art. 9 Organisation der Abdankung.....	2
Art. 10 Grabgeläute	2
Art. 11 Aufbahrung.....	2
IV. Gebühren- und Kostenregelung.....	2
Art. 12 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung	2
V. Friedhofwesen	3
Art. 13 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	3
Art. 14 Haftung.....	3
Art. 15 Bestattung von Auswärtigen.....	3
Art. 16 Ruhefrist.....	3
Art. 17 Versetzung von Urnen.....	3
Art. 18 Gräberräumung.....	4
VI. Grabstätten	4
Art. 19 Grabarten	4
Art. 20 Grabmasse.....	4
VII. Reihengräber	4
Art. 21 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber.....	4
VIII. Familiengräber	5
Art. 22 Vergabe von Familiengräbern	5

Art. 23 Benützungsdauer Familiengräber	5
Art. 24 Vorzeitige Aufhebung von Familiengräbern	5
Art. 25 Bepflanzung der Familiengräber	5
Art. 26 Gebühr für Familiengräber	5
IX. Gemeinschaftsgrab	6
Art. 27 Belegung Gemeinschaftsgrab	6
Art. 28 Beisetzungsarten im Gemeinschaftsgrab	6
Art. 29 Grabschmuck Gemeinschaftsgrab	6
Art. 30 Namensnennung Gemeinschaftsgrab	6
Art. 31 Unterhalt Gemeinschaftsgrab	6
X. Grabzeichen	6
Art. 32 Grabkreuz	6
Art. 33 Pflicht zur Errichtung eines Grabzeichen	6
Art. 34 Bewilligung für die Aufstellung von Grabzeichen	6
Art. 35 Grundsatz zur Gestaltung	7
Art. 36 Werkstoffe	7
Art. 37 Beschriftung	7
Art. 38 Masse	7
Art. 39 Unterhaltungspflicht	8
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 40 Übergangsbestimmungen	8
Art. 41 Rechtsmittel	8
Art. 42 Inkraftsetzung	8

Der Gemeinderat Dällikon erlässt folgende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Diese Verordnung untersteht der kantonalen Bestattungsverordnung sowie weiteren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungs- und Friedhofswesen in Dällikon ist Sache der Politischen Gemeinde Dällikon.

II. Kompetenzen und Aufgaben

Art. 3 Gemeinderat Dällikon

Der Gemeinderat ist zuständig für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofes Dällikon. Er ernennt den Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin, stellt die erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofes.

Art. 4 Bestattungsamt

¹ Das Bestattungsamt Dällikon oder dasjenige der angeschlossenen Gemeinden treffen folgende Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen:

- Einsargung
- Überführung
- Aufbahrung
- Organisation der Beisetzung sowie der Bestattung

² Das Bestattungsamt Dällikon ist zudem für folgende Aufgaben zuständig:

- Führung des Bestattungsregister
- Führung des Belegungsplans
- Erteilen der Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen der Grabzeichen
- Verrechnung der Bestattungskosten von Auswärtigen

Art. 5 Friedhofvorsteher oder Friedhofvorsteherin

Die Aufsicht über die Dienstverrichtung des Friedhofgärtners ist dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin übertragen. Er oder sie überwacht das Friedhofgebäude und sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal.

Art. 6 Friedhofgärtner (Gartenbauunternehmen)

Die Aufgaben des Friedhofgärtners (Gartenbauunternehmens) und dessen Personal werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

III. Organisation der Bestattung

Art. 7 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

Art. 8 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, um 13:45 Uhr statt. In besonderen Fällen kann eine andere Zeit vom Bestattungsamt der Wohngemeinde in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen festgesetzt werden.

Art. 9 Organisation der Abdankung

Landeskirchliche Abdankungen finden in der Kirche statt. Auf besonderen Wunsch der anordnungsberechtigten Personen können sie auch auf den Friedhof oder in ein Krematorium verlegt werden.

Art. 10 Grabgeläute

In der Regel wird bei Bestattungen und Abdankungen mit allen Glocken ein- und ausgeläutet. Ebenso wird anderthalb Stunden vor der Abdankung mit einer Glocke geläutet.

Art. 11 Aufbahrung

¹ Verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinden Dällikon und einer angeschlossenen Gemeinde können in der Leichenhalle des Friedhofes unentgeltlich aufgebahrt und von den Angehörigen besucht werden. Die Särge werden in der Regel einen Tag vor der Beisetzung verschlossen.

² Bei den Bestattungen ab Leichenhalle findet kein Leichengeleit statt. Die Särge werden durch das Bestattungspersonal direkt zur Grabstätte überführt und beige-setzt.

IV. Gebühren- und Kostenregelung

Art. 12 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung

¹ Das Bestattungsamt Dällikon stellt Rechnung gemäss Gebührentarif unter Berücksichtigung der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Der Gemeinderat Dällikon legt den Gebührentarif fest.

³ Die anfallenden Gebühren und Kosten werden den Auftraggebenden in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch allfällige Folgekosten (z.B. Beschriftung, Grabzeichen oder Bepflanzung).

V. Friedhofswesen

Art. 13 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

² Für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung besteht ein audienzrichterliches Verbot vom 28. September 2016.

³ Ergänzend zum gerichtlichen Verbot ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Blumen und Zweigen
- das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck auf fremden Gräbern
- das Betreten von fremden Gräbern und Rasenflächen

⁴ Wiederhandlungen gegen diese Bestimmungen werden strafrechtlich verfolgt.

Art. 14 Haftung

Die Politische Gemeinde Dällikon lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ab.

Art. 15 Bestattung von Auswärtigen

¹ Der Friedhof dient zur Beisetzung verstorbener Personen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dällikon oder in einer angeschlossenen Gemeinde. Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in den Gemeinden wohnhaft waren, sind in der Regel nur in bereits bestehenden Gräbern möglich. Ausnahmen können bei besonderem Bezug zur Gemeinde Dällikon und/oder den angeschlossenen Gemeinden auf schriftliches Gesuch vom Ressortvorsteher oder von der Ressortvorsteherin Gesundheit der Gemeinde Dällikon bewilligt werden.

² Die Verrechnung der Gebühren von Bestattungen von Auswärtigen wird gemäss Artikel 12 dieser Verordnung vollzogen.

Art. 16 Ruhefrist

¹ Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung. Bei Familiengräbern gilt Artikel 23 dieser Verordnung.

² Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Umbettung.

Art. 17 Versetzung von Urnen

Die Versetzung einer Urne wird nur aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen genehmigt und unterliegt der Bewilligung des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin Gesundheit der Gemeinde Dällikon. Die Versetzung ist gebührenpflichtig.

Art. 18 Gräberräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Gesundheit der Gemeinde Dällikon die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dällikon und den angeschlossenen Gemeinden bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern ihre Adressen bekannt sind.

² Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, sorgt die Politische Gemeinde Dällikon für die Entsorgung des zurückgelassenen Materials. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

VI. Grabstätten

Art. 19 Grabarten

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Dällikon. Es können keine anderen Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten geltend gemacht werden.

² Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Erd-Reihengrab	Beisetzung von einem Sarg und bis zu zwei Urnen
Urnen-Reihengrab	Beisetzung von bis zu drei Urnen
Erd-Familiengrab	Beisetzung von bis zu zwei Särgen und bis zu vier Urnen
Urnen-Familiengrab	Beisetzung von bis zu sechs Urnen
Gemeinschaftsgrab	ohne Namensnennung
Gemeinschaftsgrab	mit Namensnennung

Art. 20 Grabmasse

Die Mindestmasse der Gräber betragen:

	Länge	Breite	Tiefe
Erd-Reihengrab	180 cm	80 cm	170 cm
Urnen-Reihengrab	120 cm	75 cm	80 cm
Kinderreihengrab	150 cm	70 cm	140 cm
Erd-Familiengräber	230 cm	200 cm	170 cm
Urnen-Familiengräber	160 cm	150 cm	80 cm

VII. Reihengräber

Art. 21 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet, die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

² Werden solche Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt. Die Politische Gemeinde Dällikon stellt die entstandenen Kosten den Hinterbliebenen in Rechnung.

³ Pflanzen und Sträucher, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nach Anordnungen des Bestattungsamtes Dällikon zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden.

VIII. Familiengräber

Art. 22 Vergabe von Familiengräbern

¹ Angehörige einer verstorbenen Person oder Personen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Dällikon oder einer angeschlossenen Gemeinde können ein Gesuch für ein Familiengrab stellen.

² Für die Nutzung der Familiengräber wird ein Vertrag zwischen dem Bestattungsamt Dällikon und der gesuchstellenden Person abgeschlossen.

³ Die Genehmigung und Zuteilung eines Familiengrabplatzes erfolgt durch das Bestattungsamt Dällikon.

Art. 23 Benützungsdauer Familiengräber

Die Benützungsdauer von Familiengräbern wird auf 60 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer einer Familiengrabstätte darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden.

Art. 24 Vorzeitige Aufhebung von Familiengräbern

Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabplatzes ist auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen, frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Bestattung, möglich.

Art. 25 Bepflanzung der Familiengräber

Für die Gestaltung und den Unterhalt der Familiengräber gilt Artikel 21 dieser Verordnung.

Art. 26 Gebühr für Familiengräber

Die Gebühr für Familiengräber richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Dällikon und ist vor Beginn der Benützungsdauer dem Bestattungsamt Dällikon zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufhebung durch die berechtigten Personen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

IX. Gemeinschaftsgrab

Art. 27 Belegung Gemeinschaftsgrab

Der Beisetzungsort der Urne innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabzeichen, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan aufgeführt.

Art. 28 Beisetzungsarten im Gemeinschaftsgrab

¹ Urnenbeisetzungen sind nur mit leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurne) zulässig.

² Aschenbeisetzungen sind gestattet.

Art. 29 Grabschmuck Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze, Figuren, Skulpturen, sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens drei Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Nach Ablauf dieser drei Monate darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden.

Art. 30 Namensnennung Gemeinschaftsgrab

Für die Namensnennung beim Gemeinschaftsgrab wird eine Tafel verwendet. Die Gedenktafel wird durch das Bestattungsamt einheitlich mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr für 20 Jahre beschriftet.

Art. 31 Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Der Unterhalt, die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsgräber erfolgen durch den Friedhofgärtner.

X. Grabzeichen

Art. 32 Grabkreuz

Als vorübergehende Kennzeichnung des Reihen- oder Familiengrabes stellt die Politische Gemeinde Dällikon ein einheitliches, mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr beschriftetes Holzkreuz.

Art. 33 Pflicht zur Errichtung eines Grabzeichen

Das Setzen eines Grabzeichens ist bei allen Reihen- und Familiengräbern Pflicht und muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung erfolgen. Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabzeichens müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.

Art. 34 Bewilligung für die Aufstellung von Grabzeichen

¹ Für das Aufstellen von Grabzeichen ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt Dällikon einzuholen.

² Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen.

³ Abänderungen bestehender Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Grabzeichen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Auftraggebenden.

Art. 35 Grundsatz zur Gestaltung

Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches an die Verstorbenen erinnert. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 36 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen sind Naturstein, Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig. Grabzeichen aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden.

Art. 37 Beschriftung

¹ Auf einem Grabzeichen dürfen nur die Namen der im betreffenden Grab beigesetzten Person(en) aufgeführt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

² Die Bildhauerunternehmung kann seitlich auf dem Grabzeichen ihren Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 38 Masse

¹ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sind hohe Steine schmal, niedrige Steine breit zu halten.

² Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabzeichen betragen:

	Max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung			
stehend	110 cm	55 cm	12 cm
liegend	80 cm	80 cm	6 cm
Reihengräber Urnenbestattung			
stehend	90 cm	50 cm	12 cm
liegend	50 cm	40 cm	6 cm
Kindergräber			
stehend	70 cm	40 cm	10 cm
liegend	40 cm	35 cm	5 cm

Familiengräber			
stehend	130 cm	80 cm	20 cm
liegend	80 cm	100 cm	20 cm

Art. 39 Unterhaltspflicht

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabzeichen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch das Bestattungsamt Dällikon nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin Instand gestellt.

² Die Politische Gemeinde Dällikon lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabzeichen entstehen können, jede Verantwortung ab.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Nach bisherigem Recht bewilligte Grabzeichen sind von der vorliegenden Verordnung ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach der vorliegenden Verordnung beurteilt.

Art. 41 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes oder des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin Gesundheit der Gemeinde Dällikon kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Dällikon ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren um Neubeurteilung hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 42 Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2023 in Kraft. Diese Verordnung setzt die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 3. November 2010 des Friedhofverbandes Dällikon-Dänikon ausser Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Dällikon vom 13. Juni 2023.

Namens der Politischen Gemeinde Dällikon:

Der Präsident: René Bitterli

Der Schreiber: Ruedi Bräm

In Kraft gesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2023 auf den 1. Juli 2023.